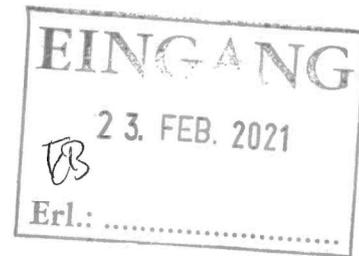


Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Samuel Kupffer,
Bahnhofstraße 5, 69115 Heidelberg, Az: 2129/20 SK93

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: 8067677-262

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsanordnung Dublin/Frankeich,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 10. Kammer - durch die Richterin Küh-
ner als Einzelrichterin

am 17. Februar 2021

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Be-
scheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. September 2020 wird
angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

1. Die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG); ein Fall des § 76 Abs. 4 Satz 2 AsylG liegt nicht vor.
2. Der Antrag ist zulässig; insbesondere ist der Antrag innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht gestellt worden (§§ 34a Abs. 2 Satz 1 und 3, 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG).
3. Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Bei der gerichtlichen Entscheidung sind das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts einerseits und das private Aussetzungsinteresse, also das Interesse des Betroffenen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts von dessen Vollziehung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist die sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung darbietende Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG).

Diese Interessenabwägung fällt hier zu Gunsten des Antragstellers aus, denn die Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Frankreich begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Anordnung der Abschiebung der Antragstellerin nach Frankreich wurde rechtsfehlerhaft auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützt. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nach der hier maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht vor, denn, ob der Antragsteller nach Frankreich abgeschoben werden kann, steht nicht fest. Nach Maßgabe der Regelungen der Dublin III-VO ist das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit als Voraussetzung für die in dem hier angegriffenen Bescheid vom 22.09.2020 getroffene Abschiebungsanordnung noch nicht abgeschlossen.

Dies gilt, obwohl der Antragsteller bereits am 01.10.2019 nach Maßgabe der in dem Bescheid des Bundesamtes vom 12.04.2019 getroffenen Entscheidung nach Frankreich abgeschoben worden war, nachdem das Bundesamt die Zulässigkeit seines im Bundesgebiet zuvor gestellten Asylantrages gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unter Hinweis auf die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Dublin III-VO ergebende Zuständigkeit Frankreich verneint hatte. Die in dem Bescheid des Bundesamtes vom 12.04.2019 getroffene Zuständigkeitsentscheidung rechtfertigt für sich genommen nicht die erneute Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Frankreich, nachdem der Antragsteller von dort aus in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist.

Der Unionsgesetzgeber hat in Art. 24 Dublin III-VO ein spezielles Verfahren für Drittstaatsangehörige, die nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz in einem ersten Mitgliedstaat in diesen Mitgliedstaat überstellt wurden, nachdem ein erneuter, bei einem zweiten Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen worden war, und dann ohne Aufenthaltstitel in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats zurückgekehrt sind, vorgesehen. Dieses Verfahren verlangt, den ersuchten Mitgliedstaat innerhalb zwingender Fristen anzurufen, deren Ablauf Auswirkungen auf die Situation des Drittstaatsangehörigen haben kann. Der Drittstaatsangehörige darf deshalb nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, bevor das Verfahren auf der Grundlage einer zuvor ihm gegenüber ergangenen und in der Vergangenheit bereits vollzogenen Überstellungsentscheidung abgeschlossen wurde (EuGH, Urt. v. 25. Januar 2018 – C-360/16 – juris Rn. 51). Denn der Vollzug der Überstellung als solcher ist nicht geeignet, die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in den die betreffende Person überstellt wurde, endgültig festzulegen. Mithin kommt eine erneute Überstellung erst in Betracht, wenn die Situation dieser Person überprüft wurde, um zu klären, ob die Zuständigkeit nicht nach ihrer Überstellung auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist (EuGH, Urt. v. 25. Januar 2018, a. a. O., Rn. 53).

Die Antragsgegnerin hat es entgegen ihrer sich aus Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO ergebenden Verpflichtung versäumt, dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, einen neuen Antrag zu stellen. Hierzu ist sie allerdings verpflichtet, weil das den Antragsteller betreffende und an Frankreich gerichtete Wiederaufnahmegesuch vom 05.08.2020 nicht innerhalb der in Art. 24 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-VO genannten Frist unterbreitet wurde. Nach dieser Vorschrift ist das Wiederaufnahmegesuch innerhalb von drei Mo-

naten, nachdem der ersuchende Mitgliedstaat festgestellt hat, dass ein anderer Mitgliedstaat für die betreffende Person zuständig sein könnte, an den ersuchten Mitgliedstaat zu richten. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat zum einen davon Kenntnis hat, dass sich die betreffende Person in seinem Hoheitsgebiet befindet, und zum anderen von Gesichtspunkten, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats begründen. Das Bundesamt hatte vorliegend spätestens seit dem 06.02.2020 Kenntnis davon, dass sich der Antragsteller wieder im Bundesgebiet aufhält und Frankreich für ihn zuständig sein könnte. Denn ausweislich der E-Mail vom 06.02.2020 (AS 2) hatte das Bundesamt zu diesem Zeitpunkt durch einen Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers Kenntnis davon, dass dieser sich nach erfolgter Überstellung nach Frankreich wieder im Bundesgebiet aufhält. Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte dem Bundesamt mit E-Mail vom 20.02.2020 mit, dass ein erneuter Asylantrag aufgrund des noch anhängigen Klageverfahrens keine Auswirkungen hätte. In dem im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen (Az. A 10 K 2175/19) angefochtenen Bescheid vom 12.04.2019 hatte das Bundesamt Frankreich als den zuständigen Staat bestimmt. Die Frist zur Stellung des Wiederaufnahmeersuchens war deshalb am 06.05.2020 abgelaufen.

Die Fristüberschreitung ist nicht im Hinblick darauf rechtlich unbeachtlich, dass Frankreich das Übernahmeersuchen vom 05.08.2020 akzeptiert hat. Denn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, kann sich im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine ihr gegenüber ergangene Überstellungsentscheidung auf den Ablauf einer Frist auch dann berufen, wenn der ersuchte Mitgliedstaat bereit ist, diese Person aufzunehmen (vgl. 19. Erwägungsgrund Dublin III-VO; für die in Art. 21 Dublin III-VO bestimmte Frist: EuGH, Urt. v. 26. Juli 2017 – C-670/16 – juris Rn. 62).

Die Fristüberschreitung begründet für sich genommen auch keine Zuständigkeit der Antragsgegnerin. Vielmehr unterscheidet sich Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO von anderen den Ablauf von Fristen betreffenden Bestimmungen in dieser Verordnung dadurch, dass er nicht vorsieht, dass der Ablauf der Fristen, die er betrifft, als solcher einen Übergang der Zuständigkeit nach sich zieht. Vielmehr hängt ein solcher Zuständigkeitsübergang im Anwendungsbereich von Art. 24 Dublin III-VO davon ab, dass die betreffende Person von der in Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO vorgesehenen Befugnis, über die er verfügen muss, Gebrauch macht, in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich aufhält, einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen

(EuGH, Urt. v. 25. Januar 2018, a. a. O. Rn. 87 f.). Da der Unionsgesetzgeber dem Ablauf der in Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Fristen keine andere Wirkung beigemessen hat, ist davon auszugehen, dass es in den Fällen, in denen die betreffende Person von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich aufhält, freisteht, daraus die Konsequenzen zu ziehen und gegebenenfalls ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten, das gewährleisten soll, dass diese Person wieder in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelangt, in dem sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (EuGH, Urt. v. 25. Januar 2018, a. a. O. Rn. 89).

Ausgehend von diesem Verständnis der in Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO getroffenen Regelung hat das Bundesamt dem Antragsteller wegen der versäumten Frist des Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO die Gelegenheit einzuräumen, einen erneuten – dann in die Zuständigkeit der Antragsgegnerin fallenden – Asylantrag zu stellen. Lediglich für den Fall, dass der Antragsteller von dieser ihm zustehenden Befugnis keinen Gebrauch macht, ist das Bundesamt berechtigt, ein neues Verfahren mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Antragstellers durch Frankreich einzuleiten (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 5.07.2018 – 15 L 1806/18.A – juris Rn. 32)

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller bislang nicht Gelegenheit gegeben, einen (neuen bzw. weiteren) Asylantrag zu stellen. Ein passives Zuwarten des Bundesamtes kann hier bereits deswegen nicht als ausreichend erachtet werden, weil die Antragsgegnerin als diejenige, die die verfahrensrechtlichen Vorzüge einer solchen Konstellation in Anspruch nehmen möchte, bereits aus Billigkeitsgründen gehalten wäre, von sich aus aktiv zu werden (vgl. VG Greifswald, Urteil vom 19.10.2018 - 6 A 1843/17 As HGW -, juris Rn. 24).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Kühner